

Informationsblatt zur Erziehungsbeauftragung

Für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person werden bestimmte zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen aufgehoben. (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz).

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen (in der Regel die Eltern) zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Zwischen dem Erziehungsbeauftragten und dem Kind bzw. Jugendlichen muss ein Autoritätsverhältnis bestehen, schließlich sind Aufgaben der Erziehung, wie die verantwortliche Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit, auch tatsächlich zu übernehmen. Es sollte daher seitens der Eltern genau überlegt werden, ob die vorgesehene Person für diese Aufgaben auch geeignet ist. Die beauftragte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Es kann sich hier beispielhaft um:

- ◆ Erzieher*innen im Internat/Heim
- ◆ Pädagog*innen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im Schuldienst
- ◆ Betreuer*innen in Vereinen
- ◆ Ausbilder*innen
- ◆ Großeltern, Verwandte, volljährige Geschwister
- ◆ Freunde der Eltern

handeln.

Empfehlungen für Personensorgeberechtigte/Eltern:

- ➔ Die erziehungsbeauftragte Person sollte Ihnen persönlich bekannt sein, die nötige Reife besitzen und Sie sollten ihr vertrauen können.
- ➔ Die Beauftragung sollte konkret, zeitlich begrenzt und am besten in schriftlicher Form erfolgen.
- ➔ Blankunterschriften auf Formblättern aller Art mit nachträglichen Eintragungen gelten nicht als rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- ➔ Die letztendliche Verantwortung - auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen - bleibt trotz einer Erziehungsbeauftragung bei Ihnen.

Hinweise für Gewerbetreibende und Veranstalter:

- ➔ In Zweifelsfällen, auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung, haben Sie die Pflicht, die Richtigkeit zu überprüfen.
- ➔ Jugendliche und Begleitpersonen müssen sich ausweisen können. Personalausweispapiere und auch Kopien davon dürfen jedoch nicht einbehalten werden; alternativ können z. B. Schülerschein oder Fahrausweise mit Lichtbild hinterlegt werden (dabei auf sichere Aufbewahrung durch Befugte achten).
- ➔ Blankunterschriften der Personensorgeberechtigten haben keine Gültigkeit und vor Ort eingetragene Personen gelten nicht als Erziehungsbeauftragte.
- ➔ Ist eine beauftragte Person offensichtlich nicht in der Lage, die Begleitung und Aufsicht zu übernehmen, z. B. wegen Alkoholisierung, darf der Zutritt und Aufenthalt nicht gestattet werden.